

MUSIKER OHNE GRENZEN e.V.

Satzung

Fassung vom 28.01.2017

Präambel

Musiker ohne Grenzen begründet ein weltweites Netzwerk kreativer Musikprojekte, um Menschen einander näher zu bringen und ihnen unabhängig von ihrer Lebenssituation einen Zugang zur Musik zu ermöglichen.

Musiker ohne Grenzen vermittelt MusikerInnen und Sachspenden, welche die Projekte in ihrer Arbeit unterstützen. Durch die musikalische Arbeit sensibilisiert der Verein alle Beteiligten für das Thema sozialer Verantwortung und bietet Alternativen zu einem Leben im sozialen Abseits.

§ 1 Name, Sitz, Gerichtsstand, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Musiker ohne Grenzen“ und nach seiner Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz: „e. V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch

1. die Schaffung von Möglichkeiten für Kinder und Jugendliche, ein Musikinstrument zu erlernen und musikalisch aktiv zu sein.
2. die Initiierung interkultureller Begegnungen, bei denen Musik als universelle Sprache Verbindungen schafft.
3. den Aufbau eines Netzwerks zwischen Institutionen, Organisationen und Menschen, die auf musikalischer, pädagogischer oder interkultureller Ebene aktiv sind.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist demokratisch, parteipolitisch neutral, überkonfessionell und unabhängig.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Ehrenamtlich tätige Personen und Mitglieder haben nur Anspruch auf den Ersatz nachgewiesener Auslagen.

Dem ideellen Zweck ist die zur Erreichung des Vereinszwecks erforderlich eigenwirtschaftliche Betätigung untergeordnet.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder haben weder bei ihrem Ausscheiden noch bei der Auflösung des Vereins Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig große Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Eintritt von Mitgliedern

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder (ab dem 22. Lebensjahr), Jugendliche (14 - 21 Jahre), Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.
2. **Fördermitglied** kann jede natürliche und juristische Person sein. Fördermitglieder sind vom Stimmrecht ausgeschlossen. Sie beteiligen sich durch finanzielle oder materielle Unterstützung am Verein.
3. **Ehrenmitglieder** werden von der Mitgliederversammlung ernannt. Sie haben den vollen Mitgliedsstatus, sind aber von den Beitragszahlungen befreit.
4. **Ordentliches Mitglied** des Vereins kann jede natürliche Person ab vollendetem 13. Lebensjahr sein. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist, dass sie sich bereit erklärt und in der Lage ist, den Verein in seiner Aufgabenstellung zu unterstützen.
5. **Ordentliches Mitglied** kann weiterhin jede juristische Person sein (Mitgliedsverband). Voraussetzung für die Mitgliedschaft als juristische Person ist, dass sie sich bereit erklärt und in der Lage ist, alle sie betreffende Bedingungen zu erfüllen, die in dieser Satzung und im abzuschließenden Partnerschaftsvertrag festgehalten sind. Die Satzung der Mitgliedsverbände darf der Satzung von MoG nicht widersprechen.
6. Anträge auf Aufnahme sind an den Vorstand zu richten, der innerhalb von 4 Wochen hierüber entscheidet. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht. Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, die auf ihrer nächsten Sitzung hierüber abschließend entscheidet.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung von juristischen Personen. Der Austritt ist jeweils zum Ende des Jahres und mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Die Mitgliedschaft kann durch den Vorstand bei Handlungen, die sich gegen die Interessen des Vereins richten oder gegen die Satzung verstoßen, beendet werden (Ausschluss).

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festlegt. Näheres regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung.
2. Der Verein finanziert sich und seine satzungsmäßigen Aufgaben beispielsweise aus den Beiträgen und aus anderen Vermögenszuwendungen wie z.B. Spenden. Er ist jedoch berechtigt,

durch andere Aktivitäten Einnahmen zu erzielen, soweit dies mit seinem gemeinnützigen Zweck vereinbar ist.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Hauptausschuss
- die Jugendversammlung

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus vier Personen.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei Vorstandsmitgliedern vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung alternierend nach § 8a auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Amtszeit beginnt am 1. Januar des auf die Wahl folgenden Jahres und endet im Regelfall am 31. Dezember des vierten auf die Wahl folgenden Jahres. Der Vorstand bleibt bis zur Bestellung eines neuen Vorstands im Amt.
4. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind. Er hat insbesondere die folgenden Aufgaben
 - a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - b. Aufstellung der Tagesordnung
 - c. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlungen
 - d. Geschäftsführung und Buchführung
 - e. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
5. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
6. Änderungen und Ergänzungen der Satzung, die von dem zuständigen Gericht, Behörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben sind, sind vom Vorstand ohne Beschlussfassung der Mitgliederversammlung umzusetzen. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

7. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Tätigkeitsbezogene Auslagen werden ersetzt. Einzelheiten werden in einer separaten Vergütungsvereinbarung zwischen dem Verein und dem Vorstandsmitglied geregelt. Die Vereinbarung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
8. Der Vorstand kann zur Durchführung seiner Tätigkeiten und des Vereinszwecks Personal einstellen und Dritte mit der Aufgabenerfüllung beauftragen.
9. Der Vorstand schließt Partnerschaftsvereinbarungen mit den Mitgliedsverbänden. Hierbei hat er die von der Hauptausschuss beschlossenen Grundsätze zu beachten. Die Partnerschaftsverträge sind für die Mitgliedsverbände rechtsverbindlich.

§ 8a - Wahl des Vorstandes

1. Zur Einführung der alternierenden Wahl des Vorstandes werden 2017 zwei Vorstandsmitglieder für 2 Jahre, zwei weitere Vorstandsmitglieder für 4 Jahre gewählt. Die Amtszeit der neugewählten Vorstandsmitglieder beginnt nach §8.3, bis zum Beginn bleibt der amtierende Vorstand im Amt.
2. Nach Einführung des alternierenden Turnus werden ab dem Jahr 2019 alle zwei Jahre Wahlen für die jeweils zu wählenden Vorstandspositionen auf eine Amtsperiode von jeweils 4 Jahren durchgeführt.

§ 8b - Hauptausschuss

1. Der Hauptausschuss setzt sich zusammen aus je zwei VertreterInnen der Mitgliedsverbände, den Mitgliedern des Vorstandes sowie je zwei Vertretern der Arbeitskreise der internationalen Projekte. Soweit nur jeweils ein Vertreter der o.g. Gruppen anwesend ist, kann dieser beide Stimmen für diese Gruppe wahrnehmen.
2. Der Hauptausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen, darüber hinaus, wenn der Vorstand dies beschließt oder ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe einer Tagesordnung dies verlangen. Die Termine der Zusammenkünfte setzt der Hauptausschuss selbst, er wird mit einer Frist von vierzehn Tagen vom Vorstand schriftlich einberufen.
3. Der Hauptausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist der Hauptausschuss nicht beschlussfähig, so ist unter der Einhaltung der Ladungsfrist zu einer neuen Hauptausschuss einzuladen, die unabhängig von der Anzahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig ist.

§ 9 Eigenständigkeit der Vereinsjugend

1. Zur Vereinsjugend gehören alle Jugendlichen zwischen 14 und 21 Jahren, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Vereinsjugendarbeit.
2. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der Jugendordnung selbständig. Sie entscheidet über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel in eigener Zuständigkeit.
3. Sie wird geleitet durch einen Jugendausschuss. Dieser wird in einer Jugendvollversammlung gewählt. Der/die JugendsprecherIn vertreten die Interessen der Jugend im Vorstand.
4. Alles Weitere regelt eine Jugendordnung, die von der Jugend zu entwerfen ist und durch eine Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden muss.

§ 10 Nachweispflicht der ausländischen Körperschaften

Die Weiterleitung der Mittel an eine ausländische Körperschaft erfolgt nur, sofern sich der Empfänger verpflichtet, jährlich spätestens vier Monate nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres einen detaillierten Rechenschaftsbericht über die Verwendung der vom Verein erhaltenen Mittel vorzulegen.

Ergibt sich aus diesem Rechenschaftsbericht nicht, dass mit diesen Mitteln ausschließlich die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verfolgt werden oder kommt der Empfänger der Mittel der Pflicht zur Vorlage des Rechenschaftsberichts nicht nach, wird die Weiterleitung der Vereinsmittel unverzüglich eingestellt.

§ 11 Kassenprüfer

Für die Dauer von zwei Jahren werden zwei Kassenprüfer gewählt, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Prüfung durch die Kassenprüfer erstreckt sich auf die rechnerische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der getätigten Ausgaben. Über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Dazu ist er verpflichtet, wenn mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangen oder die Situation des Vereins es erfordert.

3. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder – soweit die Mitglieder hierzu ihr Einverständnis erteilt haben – per Fax oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung sowie unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen an die ordentlichen Mitglieder einzuberufen.
4. Weitere Anträge sind mindestens eine Woche vor dem festgelegten Termin der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
5. Bei verspätet eingegangenen Mitgliedschaftsanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung über deren Zulassung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 13 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- Wahl des Vorstandes sowie die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer/innen
- Beschlussfassung über den Haushalt
- Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung des Vorstandes nach Vorlage des Berichtes der/s Kassenprüfers/in
- Satzungsänderungen
- Beschluss über die Geschäfts- und Beitragsordnung
- Beschluss über die von der Vereinsjugend vorgelegte Jugendordnung.
- Beschluss über Verhaltensregeln
- Einsetzung von Ausschüssen
- Ausschluss von Mitgliedern
- Auflösung des Vereins

§ 13a Zuständigkeit des Hauptausschusses

Der Hauptausschuss ist zuständig für

- Förderung und Gestaltung der Zusammenarbeit der Mitgliedsverbände
- Förderung und Gestaltung der Zusammenarbeit von Mitgliedsverbänden und Dachverband
- Beschlussfassung über Grundsätze der Partnerschaftsverträge
- Austausch zwischen den Projekten
- Planung und Gestaltung gemeinsamer Arbeitsprozesse (gemeinsame ÖA, Fundraising, Werbekampagnen, Infrastruktur, Personal)
- Beschlussfassung über die Einrichtung eines Sozialfonds und die Nutzung eines Sozialfonds
- Gegenseitige Unterstützung bei Problemen
- Stellen von Anträgen an den Dachverband (MoG)

- Erfahrungsaustausch über Bewerbungsablauf und Austausch / Auswertung / Evaluation ü. intern. Projektarbeit
- Planung und Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen

§ 14 Ausschüsse (Arbeitskreise)

- (1) Von der Mitgliederversammlung und vom Vorstand können Ausschüsse eingesetzt werden. Diese sollen den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen.
- (2) Ausschüsse können zeitlich begrenzt eingesetzt werden.
- (3) Jedes ordentliche Mitglied kann in den Ausschüssen mitwirken.
- (4) Die Aufgaben eines Ausschusses werden durch das einsetzende Organ schriftlich definiert.
- (5) Die Arbeit der Ausschüsse endet durch Beschluss des einsetzenden Organs.
- (6) Ausschüsse können sich ergänzend zu dieser Satzung eine Ordnung geben, die der Satzung nicht widersprechen darf und der Zustimmung des einsetzenden Organs bedarf.
- (7) Hebt der Vorstand, insbesondere auch in Ausübung der Rechtsaufsicht, Beschlüsse der Ausschüsse auf, so kann dieser oder ein ordentliches Mitglied hiergegen Einspruch vor der Mitgliederversammlung erheben, die auf ihrer nächsten Sitzung abschließend darüber entscheidet.
- (8) Jeder Ausschuss hat zwei SprecherInnen, der/die nicht auch dem Vorstand angehört. Die SprecherInnen sollten geschlechtsparitatisch besetzt werden.
- (9) Die Amtszeit der SprecherInnen endet nach Ablauf eines Jahres und mit dem Ende der Amtszeit des Vorstandes.

§ 15 Abstimmung und Wahlen

- (1) Die Organe fassen Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Organmitglieder, soweit gesetzliche Bestimmungen, diese Satzung oder die Geschäftsordnung keine anderen Mehrheiten vorschreiben.
- (2) Änderungen der Satzung werden mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen.
- (3) Beschlüsse über die Beitragsordnung, die Geschäftsordnung und Verhaltensregeln werden mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen.

- (4) Die Wahl der Vorstandsmitglieder kann in einem Wahlgang erfolgen.
- (5) Über Organsitzungen wird ein schriftliches Protokoll angefertigt, welches von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn das Organ dies beschließt oder dem Protokoll innerhalb einer, der Ladungsfrist des Organs entsprechenden Frist nach Veröffentlichung, kein stimmberechtigtes Organmitglied widerspricht.
- (6) Jedes stimmberechtigte Mitglied verfügt über eine Stimme.
- (7) Abstimmungen erfolgen per Handzeichen. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes auf Zulassung einer geheimen Abstimmung zu einzelnen Tagesordnungspunkten ist diese durchzuführen.

§ 16 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen – auch pauschalieren – Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- (6) Im Übrigen haben die Mitglieder und MitarbeiterInnen des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
- (7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden. Durch Beschluss des Vorstandes kann von dieser Frist abgewichen werden.

- (8) Vom Vorstand kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 und den Aufwendungsersatz nach Abs. 6 im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.
- (9) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

§ 17 Haftung

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die im § 31a Abs.1 BGB genannte Summe im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 18 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Bankverbindung, Abteilungszugehörigkeit etc. Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.
- (2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
- (3) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte [c12] kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.

- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

§ 19 Ordnungsverstöße

- (1) Ordnungswidrig handelt ein Vereinsmitglied, wenn es schuldhaft gegen die Verhaltensregeln (§ 12 g.) verstößt. Ordnungswidrig verhält sich ein Mitglied ferner, wenn es schuldhaft gegen die Satzung oder den Zweck des Vereins verstößt oder durch sein Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereinsbereichs dem Ansehen des Vereins schadet.
- (2) Als Ordnungsmittel können gegen ein Mitglied verhängt werden
- (a) Verwarnung
 - (b) Verweis
 - (c) Sperrung von der Teilnahme am Vereinsleben bis zur Höchstdauer von einem Jahr
 - (d) Ausschluss aus dem Verein
- (3) Den Antrag auf Einleitung eines Ordnungsverfahrens kann jedes Mitglied an den Vorstand richten, sofern das ordnungswidrige Verhalten des Mitgliedes nicht mehr als sechs Monate zurückliegt. Anträge, die das Verhalten von Vorstandsmitgliedern betreffen sind an die Mitgliederversammlung zu richten.
- (4) Das zuständige Vereinsorgan (Vorstand oder Versammlungsleiter/in der nächsten Mitgliederversammlung) informiert das betroffene Mitglied unverzüglich schriftlich über die erhobenen Vorwürfe und gibt ihm Gelegenheit, sich innerhalb einer Frist von zwei Wochen hierzu schriftlich zu äußern. Auf Verlangen des Mitgliedes findet eine persönliche Anhörung in angemessener Frist statt.
- (5) Die Entscheidung ist sofort wirksam, wenn eine Ahndung abgelehnt wird.
- (6) Wird ein Ordnungsmittel verhängt, so wird die Entscheidung wirksam, wenn sie mit Gründen versehen, dem betroffenen Mitglied mittels Einschreiben bekannt gemacht worden ist und – bei Entscheidungen des Vorstandes – die zweiwöchige Anfechtungsfrist an die Mitgliederversammlung abgelaufen ist.
- (7) Ordnungsmittel sind durch die ordentliche Gerichtsbarkeit überprüfbar.

§ 20 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die „Hochschule für Musik und Theater Hamburg“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.